



DIPL.-ING. DIETER RUMPF

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

ObVI D. Rumpf, Postfach 1167, 5142 Hückelhoven

Roermonder Str. 2
5142 Hückelhoven
Postfach 1167
Tel. 02433/42282

An die
Landtagsabgeordneten des Ausschusses
Innere Verwaltung und Kommunalpolitik
des Landtages Nordrhein - Westfalen
Haus des Landtages
4000 Düsseldorf

Hückelhoven, den 24.11.1989

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 3148

Betr.: Beabsichtigte Änderung der Berufsordnung für die öffentlich
bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein - Westfalen.

Verehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter !

Bei der beabsichtigten Änderung der Berufsordnung kann die darin
geplante Übergangsregelung unmöglich so bestehen bleiben.
Auf Grund dieser Übergangsregelung kann ein freiberuflich tätiger
Vermessungsingenieur ohne Laufbahnprüfung öffentlich bestellt werden.
Dies würde bedeuten, daß durch das sicherlich leichtere Fachhoch-
schulstudium und durch einen wesentlich kürzeren Ausbildungsweg
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) neu zugelassen
werden können. Es würde also eine Abwertung des Berufsstandes der
ÖbVI erfolgen, was sicherlich nicht in Ihrem Sinne sein kann.

Ein weiterer Aspekt ist die wirtschaftliche Situation.
Der Niederlassungsort meines Büros ist der Kreis Heinsberg. Vor
10 Jahren gab es in diesem Kreisgebiet einen ÖbVI; heute existieren
sechs ÖbVI Büros. Ich bin froh, daß ich die neu geschaffenen
Arbeitsplätze bei der Gründung meines Büros (1982) bis heute
erhalten konnte und sogar in den letzten vier Jahren drei weitere
neue schaffen konnte. Wenn jetzt auf Grund der Änderung der Berufs-
ordnung auch noch freiberuflich tätige Vermessungsingenieure
öffentlich bestellt werden, wird der Konkurrenzdruck noch größer,
und meine Auftragslage zwangsläufig schlechter werden, was wiederum
die Arbeitsplätze meiner Angestellten gefährden wird.

Es wird Ihnen sicherlich bekannt sein, daß es dem größten Arbeitgeber im Kreis Heinsberg, der Gewerkschaft Sophia - Jacoba, wirtschaftlich sehr schlecht geht. Es muß also in Ihrem Interesse liegen, gerade in dieser Region jeden Arbeitsplatz zu erhalten und nicht zu gefährden.

Auslöser für die Änderung der Berufsordnung ist die Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes in NW gewesen und zwar im Besonderen die Gebäudeeinmessungen. Ca. 25 % meines Auftragsvolumens sind Gebäudeeinmessungen, bei denen freiberuflich tätige Vermessungsingenieure als Mitbewerber aufgetreten sind. Falls die Berufsordnung wie beabsichtigt geändert wird, tritt der freiberuflich tätige Vermessungsingenieur bei 100 % meiner Aufträge als Mitbewerber auf. Die freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure sehen durch die Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes NW ihren Besitzstand gefährdet, aber was ist mit der Wahrung des Besitzstandes der ÜbVI bei einer derartigen Änderung der Berufsordnung ???

Ich richte hiermit die dringliche Bitte an Sie, der beabsichtigten Änderung der Berufsordnung in dieser Form nicht zuzustimmen, da dies neben der Abwertung unseres Berufsstandes, auch eine Existenzbedrohung meines Büros bedeutet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rumpf', written in a cursive style.